

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und Randstundenbetreuung in den Grundschulen der Gemeinde Hiddenhausen vom 21.09.2006

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NW vom 12. Februar 2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“, zuletzt geändert durch Runderlass vom 02. Februar 2004, hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 21. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule in den Grundschulen

- 1) Die Gemeinde Hiddenhausen richtet ab dem Schuljahr 2007/08 an den Grundschulen Offene Ganztagschulen (OGS) ein. Der Betrieb des Ganztagschulangebotes erfolgt durch die Gemeinde Hiddenhausen als Schulträger in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Herford e.V., als freiem Träger der Jugendhilfe.
- 2) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der OGS werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit den unter Abs. 1 genannten Trägern festgelegt.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- 1) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig.
- 2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der OGS besteht nicht. Über die Aufnahme entscheiden die Träger nach § 1 Abs. 1 im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss

- 1) Die Anmeldung zur OGS ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und löst grundsätzlich eine Beitragspflicht nach den §§ 4 ff dieser Satzung aus.
- 2) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind, Eintritt von Arbeitslosigkeit bei einem der Personensorgeberechtigten nach § 5 oder bei einem Schulwechsel des Kindes.

- 3) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind nur unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - d) die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge oder der Entgelte für die Mittagsverpflegung nicht nachkommen.

§ 4 Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- 1) Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS werden Elternbeiträge durch die Gemeinde Hiddenhausen erhoben.
- 2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Für ein Schuljahr werden zwölf volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- 3) Bei unterjähriger Anmeldung beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem eine Teilnahme am Angebot der OGS beginnt. Bei unterjähriger Abmeldung wird für den Monat, in dem die Teilnahme an der OGS endet, ebenfalls ein voller Monatsbeitrag erhoben.

§ 5 Beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- 3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge

- 1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Jahreseinkommen) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten der OGS zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Im Fall des § 5 Abs. 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgrenze der Elternbeitragsstaffel.
- 2) Die Arbeiterwohlfahrt erhebt von den Eltern ein Entgelt für die Mittagsverpflegung. Bei Anmeldung zur OGS ist eine Teilnahme am Mittagessen verbindlich.

- 3) Während der Ferienzeiten wird an mindestens einer der am offenen Ganztags beteiligten Grundschulen eine Ferienbetreuung angeboten. Sofern zu dieser Ferienbetreuung eine Anmeldung erfolgt, erhebt die Arbeiterwohlfahrt hierfür ein gesondertes Entgelt.

§ 7 Einkommensermittlung

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- 2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 3) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Beitragsermäßigung

- 1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine schulische Betreuungseinrichtung, eine Kindertageseinrichtung oder nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.
- 2) –entfallen–.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- 1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Hiddenhausen schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- 2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Hiddenhausen ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
- 3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 10 Beitragsfestsetzung

- 1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Hiddenhausen.
- 2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag gegebenenfalls auch rückwirkend neu festzusetzen.
- 3) Die Verjährungsfrist für die Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) i. V. m. § 169 Abs. 2 S. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095).

§ 11 Fälligkeit der Beiträge

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 12 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13 Randstundenbetreuung

Mit Ausnahme der Regelungen über eine Mittagsverpflegung gelten alle vorgenannten Bestimmungen für den Besuch der Randstundenbetreuung (8 bis 13 Uhr) sinngemäß.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den _____2008

Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS) in den Grundschulen der Gemeinde Hiddenhausen

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der OGS werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen		Monatlicher Beitrag
von	bis	
	15.000,00 €	0,00 €
15.000,01 €	24.542,00 €	19,00 €
24.542,01 €	36.813,00 €	43,00 €
36.813,01 €	49.084,00 €	62,00 €
49.084,01 €	61.355,00 €	85,00 €
61.355,01 €	79.762,00 €	111,00 €
über 79.762,01 €		150,00 €